

96. Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes bei Aufrechnungsklagen, welche auf Grund des Art. 190 a verb. mit §. 222 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien *z.*, erhoben werden.<sup>1</sup>

VI. Civilsenat. Beschl. v. 28. November 1889 i. S. S. u. Gen. (Rl.)  
w. Leipziger Diskontogesellschaft (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 98. 89.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Auf die in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes *z.* angenommene Summe von 150 000 *M* kann der Wert des Streitgegenstandes in der vorliegenden Sache nicht geschätzt werden. Die Kläger haben als Aktionäre der Leipziger Diskontogesellschaft in Liquidation den Generalversammlungsbeschuß vom 20. August 1888 gemäß Artt. 222 und 190 a. des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 als ungültig angefochten. Der Beschuß der Generalversammlung ging auf Genehmigung eines Vergleichsvorschlages, welchen die wegen Schadensersatzes für mangelhafte Geschäftsführung von dem Liquidator der Gesellschaft verklagten Mitglieder des Aufsichtsrates zu Beilegung des Rechtsstreites gemacht hatten. Danach sollten jedem Aktionär 30 *M*, d. i. der zehnte Teil des Nennwertes seiner Aktie, gegen deren Aushändigung, sowie gegen Verzicht auf weitere Ansprüche gezahlt werden. Das Interesse der Kläger an dem Obliegen im gegenwärtigen Rechtsstreite übersteigt somit ihren Anteil an der Summe nicht, welche der Liquidator in dem Schaden-

prozesse gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates erstreiten würde. Dieser Anteil ist äußersten Falles dem Nennwerte der Aktie gleichzuachten. Denn wennschon der Liquidator 14 521 065,50 *M.*, abzüglich der dem Verwalter des Konkurses der Diskontogesellschaft auf eine ähnliche Entschädigungsklage zuzuerkennenden Summe von höchstens 3 500 000 *M.* gefordert hat, so fragt es sich doch, ob ihm der geforderte Betrag auch wirklich zuzusprechen sein würde. Mindestens aber ist dieser Betrag an sich so erheblich, daß nicht zu erwarten steht, die sechs Mitglieder des Aufsichtsrates würden das Ganze zu leisten imstande sein. Sie müßten allein 9 000 000 *M.* aufbringen, um nur eine dem Aktienkapital gleichkommende Summe zu beschaffen.

Die Kläger besitzen zusammen bloß 11 Stück Aktien im Nennwerte von 3300 *M.* Höher ist demnach der Wert des Streitgegenstandes nicht zu berechnen. Selbst wenn davon noch das den Aktionären durch den Vergleichsvorschlag verwilligte Zehntel des Aktiennennwertes gekürzt wird, so bleibt doch die Wertklasse dieselbe.

Zur Würdigung eines größeren Betrages gelangt die Vorinstanz darum, weil sie die Wirkung in Betracht zieht, welche die Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses nach Art. 190 a Abs. 5 des erwähnten Reichsgesetzes für die Beklagten äußern würde. Diese Gesetzesstelle ist jedoch bei der Wertfestsetzung nicht zu berücksichtigen. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß der Wert des Streitgegenstandes nur nach dem Interesse des Klägers, nicht nach dem des Beklagten zu bestimmen sei.

Vgl. Beschl. des VI. Civilsenates vom 14. Oktober 1886 i. S. Segelken w. Stadt Bremen Beschw.-Rep. IIIa. 57/86 vom 25. Juni 1888 i. S. Heine w. Hormann Beschw.-Rep. VI. 82/88.

Die Richtigkeit dieser Ansicht bedarf hier keiner Erörterung. Jedenfalls übersteigt während des anhängigen Rechtsstreites das Interesse der Beklagten das der Kläger nicht. Zwar schreibt der angezogene fünfte Absatz vor:

„Soweit durch ein Urteil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind.“

Das ist jedoch eine Ausnahmenvorschrift, welche von allgemeinen Regeln abweicht und deshalb enger Auslegung unterliegt. Sie kann nur dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes entsprechend verstanden

werden. Die ausdehnende Wirkung der Rechtskraft des Urtheiles tritt also lediglich bei Entscheidungen ein, welche zu Gunsten des Klägers ergehen, und das auch erst mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft. Vorher haben die Personen, welche nicht zu den Parteien gehören, an dem Rechtsstreite keinen Anteil. Der Kläger vertritt durchaus nicht das Gesamtinteresse der Mitgesellschafter. Solange der Rechtsstreit schwebt, hat er die völlig unbeschränkte Befugnis, über den Prozeßgegenstand zu verfügen. Er darf, wie jeder andere Kläger, Vergleiche schließen, die Klage zurücknehmen, auf den Anspruch verzichten. Er kann auch seines Klagerrechtes in anderer Weise, z. B. durch Nichterscheinen im Termine zur mündlichen Verhandlung (§. 295 C.P.O.), oder dadurch, daß er die ihm nach Art. 190 a Abs. 3 des mehrgedachten Gesetzes auferlegte Sicherheit zu leisten unterläßt, verlustig gehen. Alle diese Handlungen und Unterlassungen sind ihm unabwehrlich, sollten auch dadurch die Interessen der übrigen Gesellschafter nach Befinden beeinträchtigt werden. Die übrigen Gesellschafter erwerben die Rechte, welche sie durch die Nichterhebung oder nicht rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage ausgegeben hatten, erst von neuem mit der Rechtskraft des den angefochtenen Beschluß für ungültig erklärenden Urtheiles. Bis dahin hängt die Fortsetzung des Prozeßes ausschließlich von dem Belieben der klagenden Partei ab. Demnach ist der Streitgegenstand nur nach dem Werte der Einzelrechte zu bemessen, welche die Kläger in der Klage geltend gemacht haben.

Die gegenwärtige Entscheidung stimmt übrigens mit dem Beschlusse des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1888 i. S. Marx w. Tull u. Gen. Rep. II. 6/88 überein.“